

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 222 endg.

Brüssel, den 12. Juni 1991

Geänderter Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES

zur gegenseitigen Akzeptierung der Befähigungszeugnisse
für die Ausübung von Tätigkeiten
in der Zivilluftfahrt

(gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Am 1. Dezember 1989 legte die Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur gegenseitigen Akzeptierung der Befähigungszeugnisse in der Zivilluftfahrt vor⁽¹⁾.
2. Auf seiner Plenarsitzung vom 28. September 1990 billigte das Europäische Parlament den Kommissionsvorschlag mit gewissen Änderungen.
3. Nach sorgfältiger Prüfung beschloß die Kommission, diesen Änderungsanträgen weitgehend stattzugeben. Sie schlägt die nachstehend aufgeführten Änderungen vor.
4. Das Parlament unterstützt den Kommissionsvorschlag zum Anwendungsbereich der Richtlinie (Änderungsanträge 5 und 6). Hingegen stünde die vom Rat gewünschte Beschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf die Cockpit-Besatzung nicht im Einklang mit der Rechtsordnung der Gemeinschaft und der Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Die Kommission übernimmt auch die Änderungsanträge 1 und 2: Der vom Parlament vorgeschlagene Wortlaut ist deutlicher; diese Änderungen betonen die Notwendigkeit, die Mobilität des Personals zu erhöhen.

Änderungsantrag Nr. 3 befaßt sich mit Anerkennungsverfahren für Ausbildungseinrichtungen: Die Kommission kann diese Änderungen akzeptieren.

In der Ausführungsphase muß nur die Flugbesatzung Vorrang haben. Die Kommission stimmt dieser Überlegung zu (Änderung 4).

Änderung Nr. 7 betrifft den Schutz vor Befähigungszeugnisinhabern, die gegen die Vorschriften verstoßen haben: Eine solche Bestimmung war schon für die endgültige Fassung der Richtlinie vorgesehen. Die Kommission stimmt deshalb dieser Änderung zu.

Mit Änderung Nr. 9 schließlich will das Parlament sicherstellen, daß die Kommission bei der Harmonisierung der Anforderungen an Befähigungszeugnisse und Ausbildung die im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen bereits geleistete Arbeit berücksichtigt. Die Kommission ist mit dieser Änderung einverstanden.

5. Die restlichen Änderungen wurden nicht in den Vorschlag aufgenommen, da sich nicht unmittelbar auf Ziele der Richtlinie beziehen.

(1) KOM(89) 472 endg. vom 1.12.1989.

Geänderter Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur gegenseitigen Akzeptierung der Befähigungszeugnisse
für die Ausübung von Tätigkeiten
in der Zivilluftfahrt

Von der Kommission
vorgeschlagener Text(1)

Änderungen

(Änderung Nr. 1)
Erwägung 1

Der Luftverkehr kann nur dann reibungslos und sicher abgewickelt werden, wenn Personal, das qualifiziert und im Besitz eines Befähigungszeugnisses ist, in ausreichender Zahl zur Verfügung steht.

Zur reibungslosen und sicheren Abwicklung des Luftverkehrs wird Personal in ausreichender Zahl benötigt, das nach gemeinschaftlichen Kriterien qualifiziert und im Besitz eines Befähigungszeugnisses ist.

(Änderung Nr. 2)
Erwägung 9 (neu)

In der Schlußphase soll eine Harmonisierung erfolgen, und zwar mindestens auf dem höchsten derzeit in der Gemeinschaft geltenden Niveau.

(1) Vollständiger Text: KOM(89) 472 endg. - ABl. Nr. C 10 vom 16.1.1990, S. 12.

(Änderung Nr. 3)
Erwägung 15

Um eine uneingeschränkte gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse zu erreichen, sind gemeinsame Anforderungen an Befähigungszeugnisse und Ausbildungsprogramme festzulegen.

Um eine uneingeschränkte gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse zu erreichen, die zur Einführung eines europäischen Befähigungszeugnisses führt, das die wichtigsten Berufe des Luftfahrtsektors umfaßt, erscheint es unumgänglich, daß die Kommission unverzüglich Vorschläge einreicht, in denen gemeinsame Anforderungen an Befähigungszeugnisse und Ausbildungsprogramme festgesetzt werden.

(Änderung Nr. 4)
Erwägung 16a (neu)

Bei der Ausführung dieser Richtlinie müssen die Vorschriften für das technische Bordpersonal ("Cockpit-Besatzung") Vorrang haben.

(Änderung Nr. 5)
Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Verfahren und Anforderungen der Mitgliedstaaten zur Erteilung von Befähigungszeugnissen auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt für Flugbesatzungen sowie für Wartungs-, Flugsicherungs- und Bodenfunkpersonal.

Diese Richtlinie betrifft die Verfahren und Anforderungen der Mitgliedstaaten zur Erteilung von Befähigungszeugnissen auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt für Flugbesatzungsmitglieder, Kabinenbesatzungsmitglieder sowie Bodenpersonal.

(Änderung Nr. 6)
Artikel 2 Buchstaben f) bis h) (neu)

f) "Flugbesatzungsmitglieder" alle Arten von Luftfahrzeugführern, Flugnavigatoren, Flugingenieuren und Sprechfunkern;

g) "Kabinenbesatzungsmitglieder" Stewardessen und Kabinenpersonal;

h) "Bodenpersonal" alle Luftfahrzeugtechniker/-ingenieure/-mechaniker, Fluglotsen, Flugdienstberater und Bodenfunker.

(Änderung Nr. 7)
Artikel 3 Absatz 4 (neu)

Die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass ihre für die Befähigungszeugnisse zuständigen Behörden sich gegenseitig unterrichten über Massnahmen aufgrund von Übertretungen der jeweiligen nationalen Gesetze durch einzelne Befähigungszeugnisinhaber.

(Änderung Nr. 8)
Artikel 8 Absatz 2

In Abweichung von Absatz 1 akzeptieren die Mitgliedstaaten ein Befähigungszeugnis, das von der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage eines von der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Befähigungszeugnisses ausgestellt wurde.

zu streichen

(Änderung Nr. 9)
Artikel 9 Absatz 1

Gemäß dem Verfahren nach Artikel 10 erläßt die Kommission bis zum 31. Dezember 1992 Vorschriften mit harmonisierten Anforderungen an Befähigungszeugnisse und Ausbildungsprogramme. Bei der Ausarbeitung solcher Vorschriften berät sich die Kommission mit den betreffenden berufsständischen Vertretungen.

Gemäß dem Verfahren nach Artikel 10 erläßt die Kommission so bald wie möglich und spätestens bis zum 31. Dezember 1992 Vorschriften mit harmonisierten Anforderungen an Befähigungszeugnisse und Ausbildungsprogramme. Bei der Ausarbeitung solcher Vorschriften arbeitet die Kommission eng mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammen und berät sich mit den betreffenden berufsständischen Vertretungen.

Die Harmonisierung muß auf dem höchsten Niveau erfolgen, das in einem der Mitgliedstaaten gilt.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 222 endg.

DOKUMENTE

DE

07

Katalognummer : CB-CO-91-270-DE-C

ISBN 92-77-73522-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg